

Secr. v. Zedtwitz: Das Verbrechen der Brandstiftung ist ein Verbrechen von solcher Beschaffenheit, daß der Gesetzgeber die Größe der Gefahr, von welcher die Bewohner eines Orts dabei bedroht sind, stets im Auge behalten, und je höher diese ansteigt, eine um so härtere Strafe dagegen festsetzen muß. In dem Gesetzworschlage, wie er uns vorliegt, sind beide Fälle unter 2. und 5. isolirt hingestellt, weil beide allerdings die Gefahr für die Bewohner einer Gemeinde um ein Beträchtliches erhöhen. Nur zu häufig kommt es vor, daß bei solchen unglücklichen Ereignissen, die der Verbrecher hier beabsichtigt hatte, und wie sie in beiden Puncten vorausgesetzt werden, die Gefahr für das Menschenleben sich bedeutend vergrößert. Darum würde ich für eine solche Veränderung, wie sie von dem hochgestellten Hrn. Referenten vorgeschlagen worden ist, mich nicht erklären können, weil eben dadurch eine Modifikation in die Sache gebracht werden soll, und alsdann, wenn nicht beide verbunden da stehen, die Todesstrafe nicht eintreten würde, die doch hier auf jedes einzelne dieser Verbrechen mit gestellt werden soll. Eben so kann ich der Ansicht des geehrten Sprechers vor mir nicht beistimmen, denn der Gesetzgeber hat nicht die Besserungstheorie im Auge, sondern er hat es mit den Verbrechen zu thun. Liegen Verbrechen der Art vor, daß die Todesstrafe darauf folgen muß, so kann er, um sich und die Staatsbürger vor dergleichen Verbrechen zu schützen, nicht daran denken, was vielleicht Religion und Moral in anderer Beziehung gebieten könnten.

D. Großmann: Nur noch ein Wort auf den letzten Einwurf wollte ich mir erlauben. Ich weiß recht gut, daß das Gebiet der Religion und der Moral zu unterscheiden ist von dem Gebiete des strengen Rechts; nur wollte ich erwähnen, daß, wenn man Bosheit um ihrer selbst willen mit Tode bestrafen will, man dann in einen unauflöselichen Conflict geraden würde.

Graf Hohenthal: Alles dies, was gesagt worden ist, scheint mir überhaupt nicht auf Entfernung der Todesstrafe aus den zwei Puncten zu gehen; aber dem hochgestellten Hrn. Referenten muß ich doch auf ein beim 5. Puncte aufgestelltes Argument einhalten: Er hat nämlich ein Beispiel gegeben und gesagt, es wäre doch zu scharf, wenn Jemand mit dem Tode bestraft würde, der ein einzelnes Gehöfte in Brand steckte, wenn die Bewohner sich daraus entfernt hätten. Dann, glaube ich, wird er die Böschmittel nicht entfernen, wenn er weiß, daß die Bewohner nicht da sind, die sich der Böschmittel bedienen könnten, also gar nicht unter diesen Fall subsumirt werden können.

Referent Prinz Johann: Ich bitte zu bemerken, daß ich ganz anders gesagt habe, nämlich: wenn die größere Zahl der Bewohner sich aus dem Gehöfte entfernt habe, daß dann keine so große Gefahr vorhanden sei, wenn er durch Entfernung der Böschmittel seinen Zweck, — vielleicht eine Scheune abzubrennen — zu erreichen strebt.

Präsident: Da der Antrag des Hrn. Regierungs Commissairs in dem des hochgestellten Hrn. Referenten liegt, so glaube ich, würde auf letzteren zuerst zu kommen sein. Ich frage daher die Kammer: Ob sie den vorhin unterstützten Antrag Sr. Kö-

nigl. Hoheit annehme, jedoch mit Vorbehalt des Antrags des Hrn. Regierungs Commissairs? Wird durch 20 gegen 5 Stimmen nicht angenommen. Ich würde nun auf den Antrag des Hrn. Reg. Commiss. zurückzukommen haben, welcher dahin geht, daß gesetzt werde: „wenn an verschiedenen Orten in einer Stadt und einem Dorfe zugleich Feuer angelegt worden, und dieses wenigstens an einem Orte zum Ausbruche gekommen.“ Ich frage die Kammer: Ob sie diesen Antrag annehme? Wird durch 32 gegen 3 Stimmen angenommen.

Referent Prinz Johann geht hierauf zum 3. Puncte des Artikels 161. über; nach diesem soll nämlich der Verbrecher mit dem Tode bestraft werden: „wenn der ausgebrochene Brand in der Absicht angestiftet wurde, um unter dessen Begünstigung ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen auszuführen.“

Die Deputation hat hierbei vorgeschlagen: statt „ein mit — Verbrechen“ zu setzen „Raub oder Mord.“

Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer diesen Vorschlag der Deputation zum 3. Puncte des 161. Artikels annehme? Sie wird einstimmig bejahet.

Referent Prinz Johann trägt hierauf den 4. Punct des Artikels 161. vor, nach welchem der Verbrecher mit dem Tode bestraft werden soll: „wenn sich mehrere Personen zu der Ausführung des Verbrechens zusammenrottirt haben.“

Die Deputation sagt:

Der Fall unter 4. scheint unter keinen der eben angedeuteten Gesichtspuncte zu passen, und es glaubt die Deputation, daß derselbe um so mehr in den 162. Art. versetzt werden möchte, als auch der Raub, von Mehrern gemeinschaftlich verübt, nur mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft wird, während doch bei letztem Verbrechen, der eintretenden körperlichen Uebermacht wegen, durch die Zahl der Verbrecher die Gefährlichkeit mehr zu wachsen scheint, als bei der Brandstiftung, und man auch weit öfter von Räubereien als von Brandstiftungen in Banden hört.

v. Watzdorf: Wenn die Deputation den Antrag dahin gestellt hat, daß die unter 4. erwähnten Zusammenrottirungen hier ausgenommen und zu Artikel 162. versetzt werden möchten, so muß ich dagegen bemerken, daß dann anstatt Todesstrafe bloß lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und dann müßte ich mich gegen diesen Vorschlag erklären. Schon bei der gestrigen Abstimmung über die Todesstrafe habe ich meine Stimme dahin abgeben zu müssen geglaubt, daß die Todesstrafe bei diesen Verbrechen nicht noch mehr eingeschränkt werden möge, als sie der Gesetzentwurf bestimmt. Dieselben Gründe bewegen mich, hier bei dem Verbrechen der Zusammenrottirung bei Brandstiftungen eine Milderung der Strafe nicht zu wünschen. Das Verbrechen der Brandstiftung erscheint mir jedenfalls weit gemeingefährlicher zu sein, als das Verbrechen des Raubes. Während durch das Letztere bloß die Sicherheit und das Leben einzelner Individuen gefährdet wird, so wird durch Brandstiftung die Gesamtheit ganzer Dörfer und Städte bedroht, und während gegen den Raub es möglich wird, Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen und durch eine gewisse Klugheit, vielleicht durch Anwendung von Waffen sich zu schützen, so schleicht das Verbrechen der Brandstiftung in einer solchen Dunkelheit, daß es der größten Wachsamkeit schwer wird, demselben zu begegnen. Die